

Einheit 6: Grundlagen des Beweisrechts (Teil 2)

III. Beschuldigtenvernehmung

- Begrifflichkeiten: Der Beschuldigte heißt nachdem gegen ihn öffentliche Klage erhoben wurde Angeschuldigter und wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn beschlossen ist Angeklagter.
- Eine Person erlangt die **Beschuldigteneigenschaft**, mit der auch besondere Rechte verbunden sind, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:
 - **Tatverdacht** (objektive Komponente): Es muss jedenfalls ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten bestehen (zu den Verdachtsgraden s. auch Einheit 1 und Übersicht 3 zu den Verdachtsformen in Beweisunterlagen in: *Beulke/Swoboda*, Rn. 114). Dies genügt für sich genommen jedoch nach ganz h.M. nicht, weil nach der Wertung des Gesetzgebers z.B. auch Zeugen unter Verdacht geraten können (vgl. §§ 55, 60 Nr. 2 StPO), ohne dadurch in dem konkreten Verfahren, in dem sie vernommen werden, Beschuldigtenrechte zu haben.
 - **Verfolgungswille** (subjektive Komponente): Die Strafverfolgungsbehörde muss deshalb zusätzlich gegen den Tatverdächtigen ein Strafverfahren führen wollen; hierfür bedarf es regelmäßig eines Inkulpatationsaktes.

Beachte aber: Diese subj. Komponente ist missbrauchsanfällig, führt sie doch dazu, dass die Strafverfolgungsorgane es ein Stück weit in der Hand haben, ob jemand in den Genuss der Beschuldigtenrechte kommt. Würde das Erfordernis eines Inkulpatationsaktes einer willkürlichen Vorenthaltung der Beschuldigtenrechte Vorschub leisten, ist deshalb darauf zu verzichten (vgl. auch BGHSt 51, 367 ff.)
- Die **Vernehmung** meint die Situation, in welcher die Staatsmacht (in Gestalt der Strafverfolgungsorgane) dem Beschuldigten gegenübertritt und ihn mit dem Tatvorwurf konfrontiert. Wegen dieser speziellen Drucksituation schützt das Gesetz den Beschuldigten bei Vernehmungen besonders (§§ 136 f. StPO). Hiervon sind abzugrenzen:
 - die **Spontanäußerung**
Bsp.: Als Polizist P auf seinem täglichen Streifgang ist, stürmt B mit den Worten „Ich habe meine Frau getötet“ auf ihn zu. => bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Anhaltspunkt für eine Straftat des B, deshalb keine Vernehmung.
 - die **informativische Befragung**
Bsp.: Polizist P wird zu dem Auffindeort einer Leiche gerufen. Dort stehen mehrere Personen herum, die P fragt, ob sie etwas zu dem Geschehen sagen können. Aus B platzt es hervor „Ich habe sie getötet.“ => Zuvor noch kein Verdachtsmoment gegen konkrete Personen, daher noch keine Vernehmung.
- Die Vernehmung des Beschuldigten ist geregelt in §§ 133-136a StPO, wobei diese Vorschriften für die richterliche Vernehmung gelten. Für Vernehmungen durch die StA und die Polizei gelten sie teilweise kraft Verweisung in § 163a III, IV StPO. Die Vernehmung des Beschuldigten muss schon im Ermittlungsverfahren (spätestens vor

Abschluss der Ermittlungen) erfolgen, es sei denn das Verfahren wird eingestellt, § 163a I StPO.

▪ **Vernehmungsablauf (§ 136 StPO):**

- Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen, § 136 I 1 StPO. Bei einer polizeilichen Vernehmung wird nur der Tatvorwurf erörtert, nicht die in Betracht kommenden Vorschriften, § 163a IV StPO.
- Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, § 136 I 2 StPO.
- Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen, § 136 I 3, 4 StPO.

Hierfür sind ernsthafte Bemühungen nötig, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger Hilfe zu leisten. Die Überlassung eines Branchentelefonbuchs ist hierfür nicht ausreichend (BGH NJW 1996, 1547)

- Die Vernehmung beginnt mit einer Vernehmung zur Person, also zu den persönlichen Verhältnissen gem. § 136 III StPO.
 - Die Vernehmung ist zu protokollieren, §§ 168, 168b II StPO.
 - Der Beschuldigte hat keine Pflicht, aktiv bei der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken und er hat auch keine Wahrheitspflicht!
- Aus **§ 136a StPO** ergeben sich zudem eine Reihe von **verbotenen Vernehmungsmethoden**, die selbst bei Zustimmung des Beschuldigten unzulässig sind (vgl. § 136a III 1).
- Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Misshandlungen, Ermüdung, körperliche Eingriffe, die Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung oder Hypnose als verbotene Vernehmungsmethoden ausgeschlossen.
 - Ermüdung i.S.d. Vorschrift liegt aber erst vor, wenn die Freiheit der Willensbetätigung beeinträchtigt ist (vom BGH z.B. bejaht bei 30 Stunden ohne Schlaf). Ob dieser Zustand vom Vernehmenden vorsätzlich herbeigeführt wurde, ist grds. Irrelevant. Wurde allerdings Gelegenheit zum Schlafen gegeben und konnte der Beschuldigte trotzdem – z.B. vor Aufregung – nicht schlafen, fällt dies nicht unter § 136a.
 - Mittel, deren Verabreichung verboten ist, sind ebenfalls nur solche, die die Freiheit der Willensbetätigung beeinträchtigen, z.B. Drogen, Alkohol, Wahrheitsserum.
 - Die Variante der Täuschung wird restriktiv verstanden und erfasst nur die bewusste (= vorsätzliche) Irreführung über Tatsachen oder Rechtsfragen. Dagegen sind sog. Fangfragen eine noch zusätzliche „kriminalistische List“ (wobei die Grenzziehung im Einzelnen nicht immer eindeutig ist).

- Weiterhin sind Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, nicht gestattet.
- Auch die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten. (s. hierzu auch EGMR Gäfgen/Deutschland NJW 2010, 3145 ff.).
- Da § 136a nur bei Vernehmungen gilt, erfasst er grds. nicht die Situation, dass **Privatpersonen** die dort beschriebenen Vernehmungsmethode anwenden und sich anschließend den Strafverfolgungsorganen als Zeugen anbieten:
 - Jedoch dürfen zum einen die Strafverfolgungsorgane die Verbote des § 136a StPO nicht durch Einschaltung Privater umgehen. Werden Private auf amtliche Veranlassung hin tätig, gelten deshalb die Verbote des § 136a.

Bsp.: Polizist P lässt dem Beschuldigten B durch einen Mithäftling vorgaukeln, die Tat des B sei bereits entdeckt und weiteres Leugnen habe keinen Sinn.

Beachte: Teils wird hierin kein Verstoß gegen § 136a StPO gesehen, sondern eines Missachtung des übergeordneten nemo-tenetur-Prinzips
 - Zum anderen muss bei einem Handeln Privater aus eigener Initiative in einem rechtsstaatlichen Verfahren dort eine Grenze gezogen werden, wo die Menschenwürde des Betroffenen in Rede steht.

Bsp.: Vater V „foltert“ den mutmaßlichen Mörder seines Kindes, um dessen Verurteilung zu erreichen.
- Aus der Beschuldigteneigenschaft ergeben sich somit bestimmte **Rechte des Beschuldigten**:
 - **Aufklärungsrecht** des Beschuldigten bzgl. der ihm zur Last gelegten Taten aus §§ 136 I 1 (i.V.m. § 163a III bzw. IV StPO)
 - **Aussagefreiheit**
 - Macht ein Beschuldigter von seinem Schweigerecht Gebrauch, darf dies nicht zu seinem Nachteil gewertet werden. Das bedeutet auch, dass weder aus einer durchgehenden noch aus einer bloß anfänglichen Aussageverweigerung nachteilige Schlüsse gezogen werden (BGH NStZ 2016, 220).
 - Die Aussagefreiheit des Beschuldigten und das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (nemo tenetur se ipsum accusare) sind notwendiger Ausdruck einer auf dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde beruhenden rechtsstaatlichen Grundhaltung. Der Beschuldigte muss frei von Zwang eigenverantwortlich entscheiden können, ob und ggf. inwieweit er im Strafverfahren mitwirkt (so zuletzt BGH NJW 2018, 1986)
 - **Recht auf einen Verteidiger**
 - **Akteneinsichtsrecht**
 - **Rechtliches Gehör**
 - **Beweisantrags- und Fragerecht**
 - **Anwesenheitsrecht (und -pflicht)**

IV. Zeugenbeweis

- Jede Person ist zeugnisfähig. Zeugen sind alle Personen, die Wahrnehmungen über Tatsachen kundgeben sollen.
- Aus der Stellung als Zeuge im Strafverfahren ergeben sich verschiedene Rechte und Pflichten.
 - Der Zeuge hat bei Vorladung eine **Erscheinenspflicht**, § 48 StPO
 - Es besteht eine **Aussage- und Wahrheitspflicht** nicht nur bezüglich der Angaben zur Sache, sondern auch bezüglich der Angaben des Zeugen zu seiner Person
Als Ausnahme von der Aussagepflicht bestehen Zeugnis- und Aussageverweigerungsrechte (s.u.). Gem. § 69 III StPO gilt ferner das Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden gem. § 136a auch für die Zeugenvernehmung.
 - Für den Zeugen besteht grds. eine **Eidespflicht**. Jedoch wird nicht jeder Zeuge vereidigt:
 - Eine Vereidigung erfolgt gem. § 59 I StPO nur dann, wenn das Gericht die Vereidigung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Eine Regelvereidigung gibt es nicht (mehr).
 - Die Vereidigung eines Zeugen liegt im **Ermessen** des Gerichts.
 - Bei bestimmten Zeugen besteht ein **Vereidigungsverbot**, § 60 StPO.
 - **Recht auf Zeugenbeistand gem. § 68b StPO**
- **Zeugnisverweigerungsrechte**, insbesondere:
 - **§ 52 StPO: Angehörige**
 - Trägt der potenziellen Konfliktlage Rechnung, wenn man einen Angehörigen belasten müsste. Bei der Belehrung des Zeugen muss auf das Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen werden.
 - Gewährt ein generelles Zeugnisverweigerungsrecht, nicht nur bezogen auf bestimmte Fragen.
 - Zeugnisverweigerungsberechtigte Zeugen haben, wenn sie sich zur Aussage entschlossen haben, zugleich ein **Eidesverweigerungsrecht gem. § 61 StPO**.
 - **§ 53 StPO: Berufsheimnisträger**
 - Dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgruppen und denjenigen, die ihre Sachkunde und Hilfe in Anspruch nehmen.
 - Es besteht die Möglichkeit der Entbindung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit, welche jedoch jederzeit widerrufen werden kann.
 - Beachte die Verknüpfung der §§ 52 ff. mit § 252 StPO: Beruft sich ein Zeuge, nachdem er zuvor trotz ordnungsgemäßer Belehrung über ein Zeugnisverweigerungsrecht noch ausgesagt hat, erst später auf dieses, kann seine vorherige Aussage nicht durch Protokollverlesung in die Hauptverhandlung eingeführt werden (zu Durchbrechungen s. bereits letzte Stunde).

- **Aussageverweigerungsrecht**

- Berechtigt nicht zu einer generellen Zeugnisverweigerung wie §§ 52 f., sondern berechtigt den Zeugen, auf bestimmte Fragen nicht zu antworten.
- Der Zeuge muss bei seiner Belehrung auch hierauf hingewiesen werden.
- Bei der Vernehmung von Richtern und anderen Beamten als Zeugen gibt es bestimmte Einschränkungen (**Beratungsgeheimnis, §§ 43, 45 I 2 DRiG, Aussagegenehmigung bei Beamten**).

V. Sachverständigenbeweis

- Vorschriften zu Sachverständigen finden sich in §§ 72 ff. StPO
- Sachverständige helfen dem Gericht durch ihre besondere Sachkunde bei der Beantwortung einer Beweisfrage in Form eines Gutachtens. In diesem Gutachten stellt der Sachverständige Tatsachen fest, teilt allgemeine Erfahrungssätze mit und zieht Schlussfolgerungen, nimmt Bewertungen vor oder gibt Prognosen ab.
- Dem Sachverständigen steht ein **Gutachtenverweigerungsrecht** aus § 76 StPO zu. Sein Verweigerungsrecht entspricht den Verweigerungsrechten des Zeugen.
- Die Bestimmung eines Sachverständigen erfolgt gem. § 73 StPO grundsätzlich durch den Richter, möglich ist im Ermittlungsverfahren eine Auswahl durch die Staatsanwaltschaft.
- Es gibt die Möglichkeit einen **sachverständigen Zeugen** zu seinen Wahrnehmungen, die er wegen seiner besonderen Sachkunde machen konnte, zu befragen (Bsp.: Zufällig an Unfallstelle vorbei gekommener Arzt) ohne, dass dieser ein Gutachten erstellen muss. Dieser wird jedoch als Zeuge gem. § 85 StPO behandelt und nicht als Sachverständiger.
- Möglichkeit der **Ablehnung** eines Sachverständigen aus § 74 StPO.
- Möglichkeit der **Vereidigung** nach § 79 StPO.